

ACHTUNG! ZWINGEND AUSFÜLLEN!

Kennzahl: \_\_\_\_\_



**Ausbildungs- und Prüfungswesen im Ausbildungsberuf  
Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter**

**Abschlussprüfung Winter 2014  
(nach Prüfungsordnung vom 13.02.2014)  
Steuerwesen**

Arbeitszeit: 150 Minuten

Datum: 26.11.2014

Gesamtpunktzahl: 100

Erreichte Punkte: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Sign. der Prüfer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Beachten Sie:**

- Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!
- Diese Prüfungsarbeit umfasst 5 Teile mit Unteraufgaben auf **insgesamt 32 Seiten**.
- Saubere, übersichtliche Darstellung! Verwenden Sie keinen Bleistift oder Tintenkiller, radieren Sie nicht usw.!
- **Stichwortartige Beantwortung der Fragen genügt!**
- Hinweis auf Paragraphen allein genügt nicht!
- Rechenvorgänge müssen ersichtlich sein. Endlösungen allein werden nicht bewertet!
- Bitte benutzen Sie für Ihre Lösung den Platz direkt unter der jeweiligen Aufgabe!
- Falls erforderlich: zusätzliches Papier bei der Aufsicht anfordern!

Zu vergebende Punkte:

Teil 1:	Einkommensteuer	50,0 Punkte
Teil 2:	Gewerbesteuer	11,0 Punkte
Teil 3:	Körperschaftsteuer	10,0 Punkte
Teil 4:	Abgabenordnung	10,0 Punkte
Teil 5:	Umsatzsteuer	19,0 Punkte
Gesamt		100,0 Punkte

18,5

**Sachverhalt 1**

Die Eheleute Ludwig Ganshagel (LG) und Sandra Ganshagel-Mäurer (SG) sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Sie leben in Magdeburg in ihrer Eigentumswohnung.

LG ist an einer gewerblich tätigen GbR zu 30 % als Mitunternehmer beteiligt. Der steuerliche Gewinn der GbR für 2013 beträgt 182.630 EUR. Des Weiteren wurden die folgenden Feststellungen für LG getroffen:

anteiliger Gewerbesteuermessbetrag	1.651,00 EUR
anteilige gezahlte Gewerbesteuer	7.428,00 EUR

SG ist in der Verwaltung einer Großbäckerei beschäftigt. Die Vergütung wird ihr monatlich auf das Bankkonto überwiesen. Von ihrem Arbeitgeber erhielt sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2013, auf dem ein Bruttoarbeitslohn von 29.400 EUR ausgewiesen war.

Aufgrund einer Erkrankung war SG für mehrere Wochen arbeitsunfähig. Nach Ablauf von sechs Wochen erhielt sie von ihrer Krankenkasse Krankengeld ausgezahlt. Insgesamt bezog SG in 2013 Krankengeld in Höhe von 923,08 EUR.

SG fährt überwiegend mit dem Fahrrad zur Arbeit. Bei schlechtem Wetter bildet sie mit einem Arbeitskollegen abwechselnd eine Fahrgemeinschaft. Die Strecke für die Hin- und Rückfahrt zusammen beträgt 28 km. In 2013 ist SG an 123 Tagen mit dem Fahrrad gefahren, an 24 Tagen ist sie mit ihrem eigenen Auto gefahren und an 25 Tagen wurde sie von ihrem Arbeitskollegen im Auto mitgenommen.

Um sich bei ihrem Arbeitgeber Aufstiegsmöglichkeiten zu verschaffen, hatte SG im Frühjahr 2013 einen Online-Lehrgang zum Thema Lebensmitteltechnologie absolviert, der mit einer Prüfung abschloss. SG zahlte eine Kursgebühr von 699 EUR, davon erstattete der Arbeitgeber zwei Drittel. Für Bücher und sonstiges Unterrichtsmaterial für diese Schulung gab sie in 2013 zusätzlich 195 EUR aus. Die zweitägige Abschlussprüfung musste SG im Mai 2013 vor Ort beim Bildungsinstitut in Hamburg ablegen. Für die Fahrt nach Hamburg (Entfernung 263 km) benutzte SG ihr eigenes Auto. Sie fuhr einen Tag vor den Prüfungen um 15:00 Uhr in Magdeburg los, übernachtete in Hamburg bei einer Freundin und kehrte am zweiten Prüfungstag um 18:00 Uhr nach Magdeburg zurück.

Um einen guten Eindruck zu machen hatte SG sich extra für diese Prüfung einen modischen Hosenanzug für 399,95 EUR gekauft. Den Anzug trug sie niemals zu privaten Anlässen.

SG hatte von ihrer Nachbarin Annika Müller (M) zufällig erfahren, dass diese einen Käufer für ihre Wohnung in Magdeburg suchte. Eine Bekannte von SG war zu dieser Zeit gerade auf der Suche nach einer Eigentumswohnung. SG vermittelte daher einen Kontakt zwischen M und der Bekannten. Tatsächlich kam es aufgrund der

Vermittlung zum Verkauf der Eigentumswohnung von M an die Bekannte. Für ihre Vermittlungstätigkeit erhielt SG von M am 31. Jan. 2013 eine Provision von 3.000 EUR bar. Aufwendungen im Zusammenhang mit der einmaligen Vermittlungstätigkeit waren SG in Höhe von 23,67 EUR für Fotos der Wohnung entstanden.

### **Aufgaben**

- 1. Zwischen welchen beiden Veranlagungsarten können die Ehegatten im Veranlagungszeitraum 2013 wählen? Geben Sie die zugehörige Rechtsnorm an!**
- 2. Berechnen Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute LG und SG für den Veranlagungszeitraum 2013!**

**Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!**

- 3. Geben Sie die Art und die Höhe der Steuerermäßigungen an, um die sich die tarifliche Einkommensteuer der Eheleute LG und SG grundsätzlich mindert! Nennen Sie die zugehörige Rechtsnorm!**

## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

## Sachverhalt 2

18,5

Die unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Marie Meier (M) lebt mit ihrer 6-jährigen Tochter Greta in einer Wohnung. Am 10. Aug. 2013 zieht der Freund von M in die Haushaltsgemeinschaft ein. M ist Eigentümerin einer zu ihrem Privatvermögen gehörenden Immobilie.

Das bebaute Grundstück hatte M im Jahr 2005 für insgesamt 426.850 EUR angeschafft. Von den Anschaffungskosten entfielen 20 % auf den Grund und Boden und 80 % auf das im Jahr 1996 errichtete Gebäude.

Das Grundstück ist wie folgt vermietet:

Erdgeschoss:	Buchhandlung,	840 EUR
1. Obergeschoss:	Versicherungsmaklerbüro,	1.150 EUR
2. Obergeschoss:	Zahnarztpraxis,	1.260 EUR
3. Obergeschoss:	Rechtsanwaltskanzlei,	980 EUR
Dachgeschoss:	Wohnung, Leerstand Januar bis März 2013, ab April 2013	750 EUR

Bei den oben angegebenen Beträgen handelt es sich jeweils um die monatliche Miete einschließlich der Nebenkosten, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer. M hat, soweit dies zulässig ist, gemäß § 9 UStG auf die Steuerfreiheit verzichtet. Die Mieten wurden von M per Lastschrift zum 1. des Monats von den Bankkonten der jeweiligen Mieter eingezogen.

Aus der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Vorjahr ergab sich ein Guthaben von 1.363,40 EUR. Das Guthaben ist vom Finanzamt im November 2013 erstattet worden. M ist für das Kalenderjahr 2013 von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, da die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat. Die Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2012 in Höhe von 275,61 EUR wurde vom Finanzamt per Lastschrift am 13. Febr. 2013 vom Bankkonto der M abgebucht.

Den Kauf des Grundstücks hatte M finanziert. Aus dem Darlehenskontoauszug ist zu entnehmen, dass sie im Jahr 2013 Zahlungen von insgesamt 23.448 EUR an die finanzierende Bank geleistet hatte. Davon entfielen 7.816 EUR auf Tilgungen, der Rest entfiel auf Zinsen.

Nach dem Abschluss der umfangreichen Sanierungsarbeiten im Jahr 2012 hatte M im Februar 2013 noch das Treppenhaus frisch anstreichen lassen. Hierfür erhielt sie vom Malermeister H im März 2013 eine Rechnung über 4.800 EUR zzgl. Umsatzsteuer, die sie sofort unter Abzug von 2 % Skonto bezahlte.

Die Gebäudeversicherung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 überwies M am 28. Juni 2013 in Höhe von 3.654 EUR von ihrem Bankkonto. Alle übrigen Grundbesitzabgaben und Nebenkosten (Grundsteuer, Müllabfuhr, Wasser, Strom, Hauswart usw.) bezahlte M unbar monatlich oder vierteljährlich im Voraus. Hierfür zahlte sie in 2013 insgesamt 21.417 EUR.

Von ihrem Steuerberater erhielt M im Mai 2013 eine Rechnung für die Erstellung der Einkommensteuer- und der Umsatzsteuererklärung sowie für die Ermittlung der einzelnen Einkünfte für das Kalenderjahr 2012. Die ordnungsgemäße Rechnung wies folgende Beträge aus:

Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	605,70 EUR
Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	707,40 EUR
Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen	<u>129,90 EUR</u>
Summe	1.443,00 EUR
Umsatzsteuer 19 %	274,17 EUR
Rechnungsbetrag	<u>1.717,17 EUR</u>

### **Aufgabe**

**Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2013!**

**Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar!**



## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

### 13,0 Sachverhalt 3

Der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Josef Wagner (W), geboren am 22. Sep. 1943, ist Witwer. Er bezieht seit Oktober 2008 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In 2013 hat er monatlich 978,36 EUR Rente bezogen. Außerdem ist W noch als freiberuflicher Unternehmensberater tätig. Andere steuerpflichtige Einkünfte erzielte W im Kalenderjahr 2013 nicht.

Aus der Einnahmen-Überschussrechnung für seine freiberufliche Tätigkeit ergibt sich ein vorläufiger Gewinn von 28.540 EUR. Bei der Gewinnermittlung wurden bisher noch nicht die privaten Fahrten mit seinem betrieblichen Pkw berücksichtigt. Der Pkw gehört zum gewillkürten Betriebsvermögen des W. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges (inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) beträgt 46.789 EUR.

Die folgenden Pkw-Kosten wurden bei der Gewinnermittlung mindernd berücksichtigt:

Kfz-Haftpflichtversicherung	169,27 EUR
Kfz-Vollversicherung (Kasko)	198,34 EUR
Tanken/Waschen, netto, mit Vorsteuerabzug	1.278,56 EUR
Leasingraten, netto, mit Vorsteuerabzug	4.436,97 EUR
Mautgebühren Ski-Urlaub Österreich	10,20 EUR
Kfz-Steuer	124,00 EUR

Nach der Auswertung des Fahrtenbuches, welches W für seinen betrieblichen Pkw ordnungsgemäß geführt hat, beträgt die Summe der Privatfahrten 6.063 km und die Summe der betrieblich veranlassten Fahrten 3.337 km.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte fallen nicht an, da W für die Bürotätigkeiten das Arbeitszimmer in seiner Wohnung nutzt. Ein anderer Arbeitsplatz steht ihm für seine betriebliche Tätigkeit nicht zur Verfügung. Das Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des W. Für 2013 betragen die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen der Wohnung insgesamt (Miete, Strom, Gas, Wasser, Versicherung, Reinigung usw.) 2.357,18 EUR. W hat diese bisher noch nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

W hat seit mehreren Jahren eine Haushaltshilfe, die bei ihm sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Von der Arbeitszeit der Haushaltshilfe entfallen 30 % auf das Essenkochen, 20 % auf das Wäschewaschen und 50 % auf das Putzen der Wohnung, wobei davon je ein Fünftel auf das Reinigen des Wohnzimmers, des Schlafzimmers sowie des Arbeitszimmers entfällt und zwei Fünftel auf die Reinigung von Küche, Bad und Flur entfallen. Der gezahlte Bruttoarbeitslohn für die Haushaltshilfe, die von W getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die geleisteten Umlagen und die gezahlten Unfallversicherungsbeiträge haben für 2013 insgesamt 10.598,87 EUR betragen.

## Aufgaben

1. Berechnen Sie den endgültigen Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit des W für das Kalenderjahr 2013!
2. Um welchen Betrag ist die Summe der Einkünfte des W im Veranlagungszeitraum 2013 zu mindern, um den Gesamtbetrag der Einkünfte zu erhalten? Begründen Sie Ihre Antwort kurz und berechnen Sie den Minderungsbetrag! Geben Sie die zugehörige Rechtsnorm an!
3. Geben Sie die Art und die Höhe der Steuerermäßigungen an, um die sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag des W höchstens mindert! Nennen Sie die zugehörige Rechtsnorm!

Stellen Sie alle Berechnungen übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen.

## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

Rudi Arend (A) betreibt in Braunschweig einen Großhandel für Kfz-Ersatzteile. Außerdem unterhält er in Jena eine Filiale.

Aus den Büchern und Aufzeichnungen ergibt sich für das Wj (= Kj) 2013 folgendes:

1. Der steuerliche Gewinn beträgt 350.000 EUR.
2. A zahlte insgesamt 65.000 EUR Zinsen.
3. Der Einheitswert des Betriebsgrundstückes in Braunschweig, das zu 100 % eigenen betrieblichen Zwecken dient, ist nach den Wertverhältnissen vom 1. Jan. 1964 mit 250.000 EUR anzusetzen.
4. Für die Geschäftsräume in Jena musste A 50.000 EUR Miete zahlen.
5. Die EDV-Anlage hat A von einer Computerfirma aus Braunschweig für monatlich 2.500 EUR zzgl. 19 % USt geleast.
6. A ist an einer KG mit 40.000 EUR beteiligt. Die Beteiligung gehört zu seinem steuerlichen Betriebsvermögen. 2013 hat A einen Gewinnanteil von 7.000 EUR erzielt und als Ertrag erfasst.

Der Hebesatz der Stadt Braunschweig beträgt 450 %, der Hebesatz der Stadt Jena beträgt 420 %.

Die Summe der Löhne und Gehälter belief sich für den Betrieb in Braunschweig auf 318.300 EUR einschließlich 10.000 EUR Ausbildungsvergütungen. In der Filiale in Jena wurden 73.600 EUR für Löhne und Gehälter einschließlich 5.800 EUR Ausbildungsvergütungen gezahlt.

A ist zu 80 % in Braunschweig und zu 20 % in Jena tätig geworden.

### **Aufgaben**

1. **Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Höhe des Gewerbesteuermessbetrages für den Gewerbebetrieb des A!**
2. **Berechnen Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Höhe der Gewerbesteuer für Braunschweig und Jena!**



## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

**Teil 3: Körperschaftsteuer****10,0 Punkte****10,0****Sachverhalt**

Die vorläufige handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung der Fuchs GmbH mit Sitz in Rostock für das Geschäftsjahr 2013 wurde wie folgt erstellt:

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jan. bis 31. Dez. 2013			
Aufwendungen		Erträge	
	EUR		EUR
Materialaufwand	1.625.000	Umsatzerlöse	4.314.000
Personalaufwand	1.210.000	sonstige betriebliche Erträge	75.200
Geschäftsführergehalt	420.000	Körperschaftsteuererstattung Vorjahr	2.000
Abschreibungen	95.000	Solidaritätszuschlag-erstattung Vorjahr	110
Spende kirchliche Zwecke	5.250		
Spende politische Partei	9.000		
sonstige betriebliche Aufwendungen	235.000		
Gewerbesteuervorauszahlung	85.000		
Körperschaftsteuervorauszahlung	126.000		
Solidaritätszuschlagvorauszahlung	6.930		
vorläufiger Jahresüberschuss	574.130		
	4.391.310		4.391.310

Das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Geschäftsführergehalt betrifft den Gesellschafter-Geschäftsführer Fritz Fuchs. Als angemessen ist ein Gehalt von 350.000 EUR anzusehen.

**Aufgaben**

- 1. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das zu versteuernde Einkommen der Fuchs GmbH für das Jahr 2013!**
- 2. Berechnen Sie die Rückstellung für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag zum 31. Dez. 2013!**

## Lösungsblatt

## Lösungsblatt

2,5

**Sachverhalt 1**

Der Steuerpflichtige H übergibt Ihnen im Jahr 2014, zusammen mit den Unterlagen für die Einkommensteuererklärung für 2013, einen Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für 2012, die ihm anteilig zuzurechnen sind. Dieser Bescheid ist vom 1. März 2013. Der Einkommensteuerbescheid für 2012 vom 30. Aug. 2013 erging ohne Vorbehalt der Nachprüfung und ohne Berücksichtigung dieser Einkünfte.

**Aufgabe**

**Prüfen und begründen Sie unter Angabe der Rechtsvorschriften, ob der Einkommensteuerbescheid für 2012 geändert werden kann!**

## **Sachverhalt 2**

**2,5**

Der Elektromeister Clausen (C) aus Bremen ermittelte bislang zu Recht seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. In seiner Steuererklärung für das Jahr 2011 erklärte er einen Gewinn in Höhe von 73.000 EUR.

Daraufhin forderte das Finanzamt mit Schreiben vom 18. Jan. 2013 C auf, ab dem Jahr 2013 eine ordnungsgemäße Buchführung einzurichten und eine Eröffnungsbilanz zum 1. Jan. 2013 aufzustellen.

### **Aufgabe**

**Prüfen Sie, ob C der Aufforderung des Finanzamtes Folge leisten muss!**

**Begründen Sie Ihre Ansicht unter Angabe der entsprechenden Rechtsnormen!**

## **5,0 Sachverhalt 3**

Der Steuerpflichtige M ist zur Einreichung von jährlichen Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Fristverlängerung wurde ihm hierfür nicht gewährt. Im Januar 2013 hat M seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 beim Finanzamt abgegeben. Am 20. März 2013 erhielt er den Bescheid für 2011 mit Datum vom 19. März 2013. Der Einkommensteuerbescheid für 2011 ist gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Es ergab sich eine Einkommensteuernachzahlung, die M bisher nicht gezahlt hat, da er mit einer Erstattung rechnete.

Am 13. Juni 2013 stellte M fest, dass er vergessen hatte, in 2011 gezahlte Spenden in Höhe von 2.500 EUR, als Sonderausgaben geltend zu machen.

### **Aufgaben**

- 1. Können die Spenden noch nachträglich berücksichtigt werden? Geben Sie die Rechtsgrundlage an!**
- 2. Wann entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung spätestens (Angabe des Datums)?**
- 3. Mit welchen steuerlichen Nebenleistungen muss M rechnen?**





## **Teil 5: Umsatzsteuer**

**19,0 Punkte**

Gehen Sie in den einzelnen Sachverhalten davon aus, dass alle erforderlichen Nachweise erbracht und alle Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt worden sind. Inländische Unternehmer treten unter ihrer deutschen USt-IdNr. auf, ausländische Unternehmer unter der Id-Nr. ihres jeweiligen Landes.

### **Sachverhalt 1**

**13,0**

Frank Leue (L) handelt in Schwerin mit Büroausstattungen aller Art. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Regeln des UStG.

- a) L schenkte seinem in Lüttich (Belgien) wohnenden Sohn zum Geburtstag aus dem Lagerbestand eine neue Telefonanlage. Der ursprüngliche Einkaufspreis dieser Anlage betrug 580 EUR, der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Schenkung 450 EUR. Zum Zeitpunkt des Erwerbes hatte L die Vorsteuer aus der Eingangsrechnung geltend gemacht.
- b) L wurde Anfang Oktober 2013 bei einer Geschäftsreise mit seinem Lieferwagen in einen Verkehrsunfall verwickelt. Seinen schrottreifen Unfallwagen veräußerte L in Frankfurt/Oder an Ort und Stelle an einen polnischen Unternehmer für 500 EUR, der das Fahrzeug nach Polen verbrachte.
- c) Das Versicherungsunternehmen, bei dem L eine Vollkaskoversicherung für den Lieferwagen (siehe b) abgeschlossen hatte, überwies Ende November 2013 zur Regulierung dieses Schadensfalles 20.000 EUR.
- d) L erwarb im November 2013 von einem englischen Unternehmer in London fünf Farbkopierer zum Gesamtpreis von umgerechnet 39.000 EUR. Er holte diese Kopierer mit eigenem Fahrzeug in London ab.
- e) Von den erworbenen Farbkopierern konnte L noch im Dezember 2013 zwei Kopierer an ein schweizerisches Unternehmen für brutto 21.420 EUR verkaufen. Die Farbkopierer wurden an die deutsche Betriebsstätte des schweizerischen Unternehmens in Rostock ausgeliefert.
- f) L vermittelte im November 2013 für ein italienisches Unternehmen mit Sitz in Rom den Verkauf von zwei Plottern (Großformatdrucker). Das italienische Unternehmen erteilte L für die Vermittlung eine Provisionsgutschrift von 1.200 EUR.

### **Aufgabe**

**Beurteilen Sie die einzelnen Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich, in dem Sie das beigefügte Lösungsblatt unter zusätzlicher Angabe der Rechtsgrundlagen ausfüllen! Nebenrechnungen sind ebenfalls auf dem Lösungsblatt anzugeben!**

## Lösungsblatt Umsatzsteuer

Nr.	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig §	Bemessungsgrundlage Entgelt (in EUR) §	USt (in EUR)	abziehbare Vorsteuer (in EUR) §	Pkt.
a)									
b)									
c)									
d)									
e)									
f)									

## Lösungsblatt

## Sachverhalt 2

6,0

Die Physiotherapeutin Sabine Winkler (W) betreibt in Nürnberg eine Praxis. Sie berechnet die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten.

Im August 2013 vereinnahmte sie aus Wellnessbehandlungen 1.725,50 EUR und aus der Abrechnung von ärztlichen Verordnungen (Heilbehandlungen) 1.345 EUR.

W hatte folgende Aufwendungen im August 2013:

- Reparatur des Fußbodens in der Praxis gemäß Rechnung vom 5. Aug. 2013 für 3.400 EUR zzgl. 646 EUR USt
- Abschlag für Wasser 150 EUR zzgl. 10,50 EUR USt (Dauerrechnung)
- Abschlag für Gas 800 EUR zzgl. 152 EUR USt (Dauerrechnung)
- für die Praxisreinigung gemäß Rechnung vom 30. Aug. 2013 in Höhe von 142,80 EUR (inkl. USt)
- Kauf einer Massageliege in Höhe von 4.500 EUR zzgl. 855 EUR USt

Die Rechnung für die Massageliege lag erst am 9. Sep. 2013 vor.

## Aufgabe

**Berechnen Sie in übersichtlicher Form die Umsatzsteuervorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum August 2013!**

**Nichtansätze sind kurz zu begründen!**

**Lösungsblatt**

**Ende der Aufgabe!**



